

**Berufsgenossenschaftliche Grundsätze  
„Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst“**

**BGG 949**

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften  
Fachausschuss "Erste Hilfe" der BGZ

vom April 2004



# Inhalt

1	Anwendungsbereich .....	3
2	Grundlegendes .....	3
3	Anforderungen an Stellen zur Aus- und Fortbildung von Betriebsanleitern .....	4
3.1	Allgemeine Grundsätze .....	4
3.1.1	Antrag auf Feststellung der Eignung .....	4
3.1.2	Prüfung .....	4
3.1.3	Befristung, Widerruf der Eignung .....	4
3.1.4	Änderung einer Voraussetzung .....	4
3.2	Personelle Voraussetzungen .....	4
3.2.1	Medizinischer Hintergrund .....	4
3.2.2	Lehrkräfte .....	4
3.2.3	Erfahrung in Organisation und Durchführung des Sanitätsdienstes und/oder Rettungsdienstes .....	5
3.2.4	Versicherungsschutz .....	5
3.3	Sachliche Voraussetzungen (Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel) .....	5
3.4	Organisatorische Voraussetzungen .....	5
3.4.1	Anzahl der Teilnehmer .....	5
3.4.2	Ausbildungsleistung .....	6
3.4.3	Inhalt und Umfang der Lehrgänge .....	6
3.4.4	Teilnehmerunterlagen .....	6
3.4.5	Teilnahmebescheinigung .....	7
3.4.6	Dokumentation .....	7
Anhang 1 Anforderungen an die mit der Ausbildung der Lehrkräfte beauftragten Bildungseinrichtungen (Multiplikatorenschulung) .....		8
1.	Anforderungen an die Bildungseinrichtung .....	8
1.1.	Grundlegende Voraussetzungen des Trägers der Bildungseinrichtung .....	8
1.2.	Personelle Voraussetzungen .....	8
1.3.	Räumliche Voraussetzungen .....	8
1.4.	Voraussetzungen der Ausstattung mit Material .....	8
2.	Qualifikation der Lehrbeauftragten .....	9
2.1.	Medizinisch-fachliche Qualifikation: .....	9
2.2.	Pädagogische Qualifikation .....	9
Anhang 2 Anforderungskriterien an Lehrkräfte für die Aus- und Fortbildung von Betriebsanleitern .....		10
1.	Persönliche Voraussetzungen .....	10
2.	Medizinisch-fachliche Qualifikation .....	10
3.	Pädagogische Qualifikation .....	10
4.	Regelmäßige medizinisch-fachliche und pädagogische Fortbildung .....	10
Anhang 3 Themen und Lernziele der Grundausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst		11
Anhang 4 Themen und Lernziele des Aufbaulehrganges für den betrieblichen Sanitätsdienst		15
Anhang 5 Themen und Lernziele der Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst .....		17
Anhang 6 Beispiel für die Gestaltung eines Leitfadens .....		18
Anhang 7 Formulare für die Teilnahme an der Grundausbildung, dem Aufbaulehrgang und Fortbildungen des Betriebsanleiters .....		18

## **1 Anwendungsbereich**

Nach § 27 Abs.3 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) darf der Unternehmer als Betriebs-sanitäter nur Personen einsetzen, die von einer Stelle ausgebildet worden sind, welche von der Berufsgenossenschaft in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht als geeignet beurteilt werden. Dieser BG-Grundsatz findet Anwendung auf die Feststellung der Eignung von Stellen für die Aus- und Fortbildung von Betriebs-sanitätern. Ziel des Feststellungsverfahrens ist es, die Qualität und die Einheitlichkeit der Aus- und Fortbildung sicherzustellen.

## **2 Grundlegendes**

Die Ausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst gliedert die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) in zwei Stufen; erstens eine grundlegende, allgemeingültige sanitäts- und rettungsdienstliche Schulung (Grundausbildung) und zweitens eine vorwiegend auf die betrieblichen Aufgaben abgestellte, aufbauende Sekundärausbildung (Aufbaulehrgang).

Voraussetzung für die Teilnahme an der Grundausbildung ist die Ausbildung zum Ersthelfer oder die Teilnahme an einer Ersten-Hilfe-Fortbildung innerhalb der letzten zwei Jahre.

An die Stelle der Grundausbildung können insbesondere folgende Ausbildungen treten:

- examinierte Krankenpflegekräfte,
- Rettungsassistenten,
- Rettungssanitäter sowie
- Sanitätspersonal der Bundeswehr mit sanitätsdienstlicher Fachausbildung.

Im erforderlichen Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst wird der Betriebs-sanitäter mit betriebsbezogenen und berufsgenossenschaftlichen Aufgaben vertraut gemacht. Für die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang darf die Teilnahme an der Grundausbildung nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; soweit auf Grund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.

Heilgehilfen nach den Bergverordnungen sind den Betriebs-sanitätern gleichzusetzen.

Der Unternehmer hat auch dafür zu sorgen, dass der Betriebs-sanitäter regelmäßig innerhalb von drei Jahren fortgebildet wird.

Die Kosten für die Aus- und Fortbildung hat der Unternehmer zu tragen.

### **3 Anforderungen an Stellen zur Aus- und Fortbildung von Betriebsanleitern**

#### **3.1 Allgemeine Grundsätze**

##### **3.1.1 Antrag auf Feststellung der Eignung**

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben die Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie, Riemenschneiderstraße 2, 97072 Würzburg, gemäß § 88 ff SGB X mit der Durchführung der Feststellung der Eignung beauftragt. Anträge sind somit an diese Berufsgenossenschaft zu richten.

##### **3.1.2 Prüfung**

Die Berufsgenossenschaft sowie von der Berufsgenossenschaft beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

##### **3.1.3 Befristung, Widerruf der Eignung**

Die Feststellung der Eignung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Prüfung der sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen erteilt.

*Die Feststellung der Eignung wird längstens auf drei Jahre erteilt. Sie wird auf Antrag um drei Jahre verlängert, wenn alle Voraussetzungen für die Feststellung der Eignung weiterhin bestehen, z.B. Fortbildung der Lehrkräfte. Die Feststellung der Eignung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine Voraussetzung weggefallen ist oder gegen die Pflichten, die sich aus der Feststellung der Eignung ergeben, verstoßen wird.*

##### **3.1.4 Änderung einer Voraussetzung**

Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Feststellung der Eignung zu Grunde liegt, ist unverzüglich der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

#### **3.2 Personelle Voraussetzungen**

##### **3.2.1 Medizinischer Hintergrund**

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht. Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen die Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer besitzen.

##### **3.2.2 Lehrkräfte**

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt.

Die Befähigung hierzu ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einer speziellen Ausbildung für Lehrkräfte des Sanitätsdienstes teilgenommen hat. Die Lehrkraft hat sich in angemessenen Zeitabständen medizinisch-fachlich und pädagogisch fortzubilden.

*Hinsichtlich der Anforderungskriterien für Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte zur Aus- und Fortbildung von Betriebsanleitern wird auf Anhänge 1 und 2 verwiesen.*

*Im Einzelfall kann die Fortbildung für Betriebsanleiter auch von geeigneten Ärzten mit Lehrerfahrung durchgeführt werden.*

### **3.2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung des Sanitätsdienstes und/oder Rettungsdienstes**

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er über besondere Erfahrungen in Organisation und Durchführung des Sanitätsdienstes und/oder Rettungsdienstes verfügt.

Das ist der Fall, wenn er oder seine Lehrkräfte in der Regel seit mindestens drei Jahren im betrieblichen oder öffentlichen Sanitäts- und/oder Rettungsdienst tätig sind und praktische Einsatzerfahrungen nachweisen können.

### **3.2.4 Versicherungsschutz**

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

## **3.3 Sachliche Voraussetzungen**

### **(Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel)**

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen unterwiesen werden können. Der Raum muss über ausreichende Beleuchtung verfügen.

Zudem müssen Sitz- und Schreibmöglichkeiten sowie Waschgelegenheiten und Toiletten vorhanden sein.

Es müssen die notwendigen und zeitgemäßen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Präsentations-Medien zur Verfügung stehen.

Das Demonstrations- und Übungsmaterial, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

*Zur Grundausrüstung an Präsentations-Medien gehören beispielsweise Tageslichtschreiber und Lehrfolien, Flip-Chart, Video-Anlage und Videos.*

*Zur Grundausrüstung an Demonstrations- und Übungsmaterialien gehören z.B.*

- *Übungsgeräte zur Herz-Lungen-Wiederbelebung (2 je Lehrgang)*
- *Intubationsbesteck mit ausreichend Übungsmaterialien*
- *Intubationsphantom*
- *Infusionsbesteck mit ausreichend Übungsmaterialien*
- *Beatmungsbeutel mit Masken*
- *Sauerstoffbehandlungsgerät*
- *Injektionsbesteck mit ausreichend Übungsmaterialien*
- *Ruhigstellungsmaterial*
- *Verbandkasten DIN 13 157*
- *Sanitätskoffer DIN 13 155*
- *Transportgeräte*
- *Rettungsgeräte*
- *Decken*

## **3.4 Organisatorische Voraussetzungen**

### **3.4.1 Anzahl der Teilnehmer**

An einem Lehrgang sollen in der Regel nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch 20 Personen nicht übersteigen.

### **3.4.2 Ausbildungsleistung**

Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass jährlich mindestens vier Lehrgänge (Grundausbildungen oder Aufbaulehrgänge) durchgeführt werden.

*Neben der sicheren Beherrschung des Ausbildungsinhaltes durch die Lehrkräfte ist eine kontinuierliche Routine als Grundlage für die Durchführung der Lehrgänge erforderlich.*

*Dies setzt eine bestimmte Mindestzahl von Lehrgängen voraus.*

### **3.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge**

Der Unterricht muss sich nach einem Leitfaden richten, der für die Lehrkräfte hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie dem Mindestzeitmaß verbindlich ist. Im Einzelnen müssen die in den Anhängen 3, 4 und 5 genannten Lernziele erreicht sowie die dort genannten theoretischen und praktischen Inhalte angesprochen werden.

Die Grundausbildung umfasst mindestens 63 Unterrichtseinheiten, der Aufbaulehrgang mindestens 32 Unterrichtseinheiten jeweils zuzüglich Prüfungszeit und die Fortbildung mindestens 16 Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

*In dem Leitfaden sollen Aussagen zu dem Gesamtlernziel, der zeitlichen Gestaltung des Lehrganges, der Gliederung und das Inhaltsverzeichnis vorgestellt werden. Der Leitfaden ist folgendermaßen zu strukturieren:*

- *Teillernziele*
- *Zeitangaben*
- *Methoden*
- *Medien, Visualisierung*
- *benötigte Materialien*
- *genaue Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen*
- *ggf. Praxisanleitung*
- *ggf. Hinweis für Lehrkraft*
- *Erfolgskontrollen*

*Anhang 6 zeigt ein Beispiel für die Gestaltung eines Leitfadens.*

*Der Teilnehmer muss nach Abschluss des Lehrgangs bereit und in der Lage sein, seine Aufgabe verantwortungsvoll durchzuführen.*

### **3.4.4 Teilnehmerunterlagen**

Jedem Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme sind Unterrichtsbegleitmaterialien auszuhändigen, die es ihm ermöglichen, die einzelnen Lehrinhalte nachzuvollziehen.

### **3.4.5 Teilnahmebescheinigung**

Jedem Teilnehmer einer Aus- und Fortbildung ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhandigen (Anhang 7). Die Bescheinigung über die Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst darf jeweils nur erteilt werden, wenn die Lehrgangsführung die Überzeugung gewonnen hat, dass der Teilnehmer nach theoretischer und praktischer Erfolgskontrolle die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

### **3.4.6 Dokumentation**

Die geeignete Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Aus- und Fortbildungsmaßnahme
- Ergebnis der Erfolgskontrolle
- Ort und Zeit der Maßnahme
- Name des verantwortlichen Arztes
- Namen der Lehrkräfte
- Namen und Geburtsdaten der Teilnehmer
- Unterschrift des Teilnehmers
- Arbeitgeber des Teilnehmers

Die Aufzeichnungen, sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

## **Anhang 1**

### **Anforderungen an die mit der Ausbildung der Lehrkräfte beauftragten Bildungseinrichtungen (Multiplikatorenschulung)**

#### **1. Anforderungen an die Bildungseinrichtung**

##### **1.1. Grundlegende Voraussetzungen des Trägers der Bildungseinrichtung**

Die Bildungseinrichtung bzw. deren Träger muss

- i.d.R. im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sein und mindestens drei Jahre Einsatzerfahrung nachweisen,
- selbst Aus- und Fortbildungen für Betriebssanitäter durchführen,
- selbst entsprechende Konzeptionen für die Aus- und Fortbildung von Betriebssanitätern, einschließlich korrespondierender Unterrichtsmittel (z.B. Medien), durch pädagogisches und ärztliches Fachpersonal entwickeln und kontinuierlich fort-schreiben,
- eine Fachaufsicht durch eigenes pädagogisches und ärztliches Fachpersonal ge-währleisten.

##### **1.2. Personelle Voraussetzungen**

Um eine reibungslose Durchführung der Lehrkräfteschulung zu gewährleisten, muss folgendes Personal in der Bildungseinrichtung vorgehalten werden:

- Verantwortlicher Lehrbeauftragter,
- Lehrpersonal: Lehrbeauftragte und ggf. weitere Fachreferenten,
- Mitarbeiter, die als Ansprechpartner bei Anmeldung und organisatorischen Fra-gen im Lehrgangsverlauf zur Verfügung stehen.

##### **1.3. Räumliche Voraussetzungen**

Folgende räumlichen Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Ausbildungsräume,
- Gruppenräume,
- Pausenraum.

##### **1.4. Voraussetzungen der Ausstattung mit Material**

Folgende Materialien müssen vorgehalten werden:

- Medien: Moderationsmaterialien, Tafel, Flipchart, Tageslichtprojektor, Videoka-mera und -recorder, Fernseher, ggf. Diaprojektor oder Beamer,
- Ausbildungskonzepte und audiovisuelle Unterrichtsmittel zur Aus- und Fortbil-dung von Betriebssanitätern,
- Weitere Unterrichtsmittel: ausreichendes Sanitätsmaterial für die im Unterricht vorgesehenen Teilnehmerübungen,
- Literatur zu: Pädagogik, Lern-/Entwicklungs-/Sozialpsychologie, Erste Hilfe / Sanitätsdienst / Rettungsdienst (die Literatur muss den Teilnehmern während des Seminars zur Verfügung stehen).



## 2. Qualifikation der Lehrbeauftragten

### 2.1. Medizinisch-fachliche Qualifikation:

- i.d.R. Rettungssanitäter bzw. Rettungsassistent,
- kontinuierliche medizinisch-fachliche Fortbildung.

### 2.2. Pädagogische Qualifikation

Pädagogische Schulungen im Umfang von insgesamt mindestens 160 Unterrichtseinheiten, die zur Durchführung komplexer Lehrgangsformen in Lerngruppen befähigt und die inhaltlich den besonderen Bedingungen der Aus- und Fortbildung von Betriebsanitätern gerecht wird.

Die Qualifikation als Lehrrettungsassistent kann ohne ergänzende Ausbildung nicht anerkannt werden, da diese auf die Betreuung und Schulung einzelner Praktikanten und nicht auf den Umgang mit Lerngruppen ausgerichtet ist.

## **Anhang 2**

### **Anforderungskriterien an Lehrkräfte für die Aus- und Fortbildung von Betriebsanleitern**

Diese Anforderungen gelten für Lehrkräfte, die für die Durchführung der Aus- und Fortbildung von Betriebsanleitern eingesetzt werden sollen.

#### **1. Persönliche Voraussetzungen**

- Mindestalter 21 Jahre,
- Beherrschung der deutschen Sprache in der schriftlichen und gesprochenen Form.

#### **2. Medizinisch-fachliche Qualifikation**

- Notfallmedizinische, sanitätsdienstliche Ausbildung: mind. Erste-Hilfe-Ausbildung und Sanitätsausbildung mit dokumentierter Prüfung (mind. 72 Unterrichtseinheiten.),
- mind. 3-jährige Tätigkeit und praktische Einsatzerfahrung im Sanitäts- oder Rettungsdienst.

Die ärztliche Approbation wird als Qualifikation anerkannt.

#### **3. Pädagogische Qualifikation**

- Pädagogische Lehrkräfteschulung im Umfang von mindestens 55 Unterrichtseinheiten. Bei abgeschlossenem pädagogischem Studium kann hierauf verzichtet werden,
- 16 UStd. lehrprogrammbezogene Einweisung in die Betriebsanleiterausbildung,
- Befähigung zur realistischen Unfalldarstellung,
- erfolgreiche Durchführung von mindestens einer Grundausbildung und einem Aufbaulehrgang als Lehrkraft unter Betreuung erfahrener Mentoren,
- Befähigung zur sachgerechten Durchführung von Lernerfolgskontrollen / Prüfungen und deren Dokumentation.

Wird ein qualifizierter Fachreferent (insbesondere Ärzte) für ein spezifisches Thema in einem zeitlich eng begrenzten Umfang eingesetzt, kann bei diesem auf pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen verzichtet werden.

#### **4. Regelmäßige medizinisch-fachliche und pädagogische Fortbildung**

- Die Lehrkräfte müssen mindestens alle drei Jahre medizinisch-fachlich und pädagogisch fortgebildet werden. Der Umfang der Fortbildung muss mindestens 32 Unterrichtseinheiten betragen.
- Bei fehlender oder nicht ausreichender medizinisch-fachlicher und pädagogischer Fortbildung erlischt die Lehrberechtigung.

## Anhang 3

### Themen und Lernziele der Grundausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst

#### Gesamtlernziel:

Die Lernpartner werden auf der Grundlage der in der Erste-Hilfe-Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit erweiterten Maßnahmen, die zur optimalen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, vertraut gemacht.

Insbesondere können sie nach Beendigung der Grundausbildung

- ihre Aufgaben im betrieblichen Sanitätsdienst unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen beschreiben sowie
- die sanitätsdienstliche Versorgung bei Unfällen und akuten Gesundheitsstörungen im Betrieb durchführen.

Thema	Lernziel	UE
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrgangseinführung</li> </ul>		1
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Aufgaben des Betriebssanitäters nach Unfallverhütungsvorschrift</li> <li>• Rechtsgrundlagen (detaillierte rechtliche Kenntnisse folgen im Aufbaulehrgang)</li> </ul>	<p>Die TN<sup>1</sup> können auf Grundlage der Vorschriften und Regelwerke die Aufgaben, Zuständigkeiten und Pflichten des Betriebssanitäters sowie seine Stellung im Betrieb beschreiben.</p> <p>Die TN sind über die für ihre Tätigkeit als Betriebssanitäter relevanten rechtlichen Bestimmungen informiert und können deren Bedeutung und Konsequenzen anhand von Beispielen erläutern.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unfallverhütungsvorschriften: BGV A 1, A 8, C 8</li> <li>• Strafgesetzbuch §§ 34, 35, 203, 230, 323c</li> <li>• Bürgerliches Gesetzbuch §§ 242, 278, 677, 680, 823, 831</li> <li>• Medizinproduktegesetz, Medizinprodukte-Betreiberverordnung</li> <li>• Infektionsschutzgesetz (hier: Meldepflicht)</li> <li>• Arzneimittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz</li> <li>• Arbeitsschutzgesetz § 10, Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• Chemikaliengesetz § 19(2), Gefahrstoffverordnung § 20, Biostoffverordnung</li> <li>• Sozialgesetzbuch VII</li> </ul>	5
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgehen im (Notfall-) Einsatz</li> <li>- Auffinden einer Person</li> <li>- Kontrolle der Vitalfunktionen</li> <li>- Ganzkörperliche Untersuchung</li> <li>- Zusammenarbeit mit Dritten</li> </ul>	<p>Die TN können den Ablauf der Versorgung von Arbeitsunfällen und betrieblichen Notfällen anhand der Rettungskette darstellen.</p> <p>Die TN beherrschen das Ablaufschema vom Auffinden einer Person, einschließlich der erforderlichen Kontrollen der Vitalfunktionen und die ganzkörperliche Untersuchung. Sie können die daraus resultierenden lebensrettenden Sofortmaßnahmen ableiten und beschreiben.</p> <p>Die TN können anhand von Beispielen die Zuständigkeiten und organisatorischen Abläufe im Einsatz, bei der Zusammenarbeit mit Dritten (insbesondere mit Ersthelfern, Ärzten und dem öffentlichen Rettungswesen) beschreiben.</p>	2

<sup>1</sup> TN = Teilnehmer

Thema	Lernziel	UE
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewusstsein</li> <li>• Störungen Bewusstsein</li> </ul>	<p>Die TN sind mit den Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Normalfunktion) der Bewusstseins vertraut und erkennen Störungen und das daraus resultierende Ausmaß der Gefährdung für den Betroffenen. Die TN beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Bewusstseinsstörungen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.</p>	3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Atmung</li> <li>• Störungen Atmung</li> </ul>	<p>Die TN sind mit den Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Normalfunktion) der Atmung vertraut. Die TN erkennen Störungen und das daraus resultierende Ausmaß der Gefährdung für den Betroffenen. Die TN beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Atemstörungen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.</p>	5
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Herzkreislauf / Gefäße</li> <li>• Störungen Herzkreislauf</li> </ul>	<p>Die TN sind mit den Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Normalfunktion) des Herzkreislauf-Systems vertraut. Die TN erkennen Störungen und das daraus resultierende Ausmaß der Gefährdung für den Betroffenen. Die TN beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Störungen des Herzkreislauf-Systems und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen. Die TN können akute periphere Gefäßverschlüsse erkennen, sowie die daraus resultierenden Gefahren für den Betroffenen erklären und beherrschen die Sofortmaßnahmen. Die TN können anhand der typischen Symptome eine zerebrale Durchblutungsstörung (insbesondere Apoplex) erkennen sowie die daraus resultierenden Gefahren für den Betroffenen erklären und beherrschen die Sofortmaßnahmen.</p>	4
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederbelebung</li> <li>- Basismaßnahmen</li> <li>- Erweiterte Maßnahmen</li> <li>- Der Betriebsanwärter als Helfer des (Not-) Arztes bei der Wiederbelebung</li> </ul>	<p>Die TN beherrschen die Basismaßnahmen der Herz-Lungen-Wiederbelebung sicher und können Ersthelfer in die Durchführung einbinden. Die TN sind mit dem Ablauf der Herz-Lungen-Wiederbelebung unter Einbeziehung der erweiterten Maßnahmen vertraut und können Ärzten und medizinischem Fachpersonal bei der Durchführung dieser Maßnahmen unterstützend helfen.</p>	4
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schock verschiedener Ursachen</li> <li>• Stoffwechsellentgleisungen</li> <li>- Über-/Unterzuckerung</li> </ul>	<p>Die TN können den Schockmechanismus in seinen Grundzügen erläutern. Die TN haben Grundkenntnisse über das Krankheitsbild „Diabetes mellitus“ und können anhand der Symptome ein hyperglykämisches Koma sowie einen hypoglykämischen Schock erkennen. Die TN beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Schocksymptomatik sowie bei diabetischer Stoffwechsellentgleisung und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.</p>	4
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauchtrauma</li> <li>• Akuter Bauch</li> <li>• Einsetzende Geburt</li> </ul>	<p>Die TN können anhand der Anamnese und der Leitsymptome auf die vitale Gefährdung des Betroffenen schließen. Die TN beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Erkrankungen / Verletzungen im Bauchraum sowie bei plötzlich einsetzender Geburt und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.</p>	4

Thema	Lernziel	UE
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hygiene</li> <li>• Infektionskrankheiten</li> <li>• Umgang mit sterilem / mit kontaminiertem</li> </ul>	<p>Den TN ist die Bedeutung der Hygiene, besonders in der Versorgung von Verletzten und Kranken bewusst. Die TN können sich nach den Grundsätzen der Hygiene kleiden und so verhalten, dass eine Ausbreitung von Infektionskrankheiten verhindert und ein adäquater Eigen- und Fremdschutz gewährleistet ist.</p> <p>Die TN beherrschen den Umgang mit sterilem Material und mit kontaminiertem Material.</p>	3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation</li> <li>• Beobachten von Verletzten und Kranken</li> <li>• Hilfe bei der Verrichtung der Notdurft</li> <li>• Hilfe beim Be- und Entkleiden</li> </ul>	<p>Die TN kennen die vorgegebenen und betrieblichen Verfahren der Dokumentation. Sie sind insbesondere in der Lage, die Ergebnisse der systematischen Patientenbeobachtung sowie den Versorgungsverlauf in einem Patientenüberwachungsbogen darzustellen.</p> <p>Die TN können die Patienten zentrierten Hilfestellungen beim Be- und Entkleiden, sowie beim Verrichten der Notdurft durchführen.</p>	3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Knochenbrüche und Gelenkverletzungen</li> <li>• Schädelhirntrauma (SHT)</li> <li>• Polytrauma</li> <li>• Ruhigstellungsmaßnahmen</li> </ul>	<p>Die TN sind mit dem Aufbau und der regelrechten Funktionsweise des Bewegungsapparates vertraut. Sie können verschiedene Verletzungsarten und Erkrankungen der Knochen und Gelenke an ihrer Symptomatik erkennen und die daraus resultierenden Gefahren für den Betroffenen erklären.</p> <p>Die TN sind in der Lage, insbesondere unter Anwendung adäquater Immobilisations- und Lagerungsmaterials, die sanitätsdienstlichen Ruhigstellungsmaßnahmen durchzuführen und den Patienten fachgerecht zu lagern bzw. umzulagern.</p>	6
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Blutstillung / Wundversorgung</li> <li>• Verbandtechniken</li> </ul>	<p>Die TN beherrschen die Basismaßnahmen der Blutstillung.</p> <p>Die TN können bei verschiedenen Wundarten die daraus jeweils resultierenden Gefahren für den Betroffenen erklären und Wunden sachgerecht erstversorgen.</p>	4
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Thermische Schäden</li> <li>• Stromunfälle</li> </ul>	<p>Die TN können die Auswirkungen der verschiedenen thermischen Schäden auf den menschlichen Organismus in ihren Grundzügen beschreiben. Sie können thermische Schäden an ihren Symptomen erkennen, die daraus für den Betroffenen resultierenden Gefahren einschätzen und beherrschen die Sofortmaßnahmen. Die TN können bei erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.</p> <p>Die TN können die Auswirkungen elektrischen Stroms auf den menschlichen Organismus beschreiben. Die TN können unter Beachtung des Eigenschutzes Sofortmaßnahmen und sanitätsdienstliche Basismaßnahmen durchführen.</p>	2

<b>Thema</b>	<b>Lernziel</b>	<b>UE</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergiftungen / Verätzungen</li> </ul>	<p>Die TN können aus dem Umfeld und dem Verhalten des Betroffenen auf eine Vergiftungsgefahr schließen und können unter Beachtung des Eigenschutzes die sanitätsdienstlichen Basismaßnahmen bei Vergiftungsnotfällen durchführen.</p> <p>Die TN können Verätzungen durch Säuren oder Laugen anhand von Symptomen erkennen und die Sofortmaßnahmen unter Berücksichtigung des Eigenschutzes durchführen.</p>	2
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arzneimittel</li> </ul>	<p>Die TN kennen Arzneimittelformen und können Verabreichungsformen und -wege aufzeigen. Sie können die Gabe von Arzneimitteln sachgerecht vorbereiten und bei deren Verabreichung helfen.</p>	2
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rettung und Transport</li> </ul>	<p>Die TN beherrschen die gängigen Rettungs- und Tragetechniken ohne und mit geeigneten Hilfsmitteln unter Beachtung der Eigen- und Fremdsicherung.</p> <p>Die TN sind über Verfahren und Hilfsmittel bzw. Gerätschaften, welche ergänzend im Rettungsdienst zum Einsatz kommen, informiert.</p>	4
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fallbeispiele zu diversen Unfall- und Erkrankungs-/ Notfallsituationen</li> </ul>	<p>Die TN können auf der Grundlage der aufgeführten Lernziele entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, im Rahmen von gestellten Einsatzsituationen, in ihrem Gesamttablauf darstellen.</p>	5
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Prüfung (max. 45 Minuten)</li> <li>• Mündliche Prüfung (pro TN max. 10 Minuten)</li> <li>• Praktische Prüfung (pro TN max. 10 Minuten)</li> </ul>	<p>Die TN können auf der Grundlage der aufgeführten Lernziele entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen.</p>	
Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten zzgl. Prüfungszeit <sup>2</sup> und Lehrgangsabschluss		63

<sup>2</sup> Zeitbedarf ist abhängig von der Teilnehmerzahl

## Anhang 4

### Themen und Lernziele des Aufbaulehrganges für den betrieblichen Sanitätsdienst

#### Gesamtlernziel:

Die Lernpartner werden auf der Grundlage der in der Grundausbildung oder einer mindestens gleichwertigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit weiteren Inhalten, die zur optimalen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, vertraut gemacht.

Insbesondere können sie nach Beendigung des Aufbaulehrganges

- ihre Aufgaben im betrieblichen Sanitätsdienst beschreiben,
- die für Betriebssanitäter relevanten gesetzlichen Bestimmungen erläutern,
- physikalische Gefährdungen am Arbeitsplatz erkennen,
- hygienische Grundlagen im Betrieb beschreiben und die entsprechenden Maßnahmen durchführen,
- situationsangepasste Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sowie Hilfeleistungen bei Unfällen mit Gefahrstoffen ergreifen, und
- lebensrettende Maßnahmen bei Unfällen und Notfällen durchführen.

Thema	Lernziel	UE
• Lehrgangseinführung		1
• Die Aufgaben des Betriebssanitäters nach Unfallverhütungsvorschrift	Die TN <sup>3</sup> können die Aufgaben und die Grenzen der Befugnisse als Betriebssanitäter beschreiben. Sie können die Bedeutung einzelner Ausbildungsqualifikationen und der daraus abzuleitenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten erläutern.	1
• Gesetzliche Unfallversicherung	Die TN können das System der gesetzlichen Unfallversicherung erläutern, insbesondere hinsichtlich der arbeitsbedingten Unfallgefahren, der Unfallverhütung, des Versicherungsschutzes und der Leistungen.	2
• Rechtsgrundlagen der betrieblichen Ersten Hilfe	Die TN können bestimmte Begriffe der Rechtsprache erklären. Die TN können die für den Betriebssanitäter relevanten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, etc.) benennen und deren Inhalte anhand der Texte erläutern. Sie können die Zusammenhänge der Vorschriften über die Erste Hilfe mit den arbeitsrechtlichen Bestimmungen beschreiben. Die TN können ihr Verhalten als Betriebssanitäter unter Zugrundelegung geltenden Rechts erläutern. <ul style="list-style-type: none"><li>• Unfallverhütungsvorschriften: BGV A 1, A 8</li><li>• Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 618, 619, 677, 680, 823)</li><li>• Strafgesetzbuch (§§ 34, 203, 223, 229)</li><li>• Sozialgesetzbuch VII (§§ 14, 15, 17, 21, 23)</li><li>• Arbeitsschutzgesetz (§ 10)</li><li>• Arbeitssicherheitsgesetz (§§ 1, 2, 3, 5, 6)</li><li>• Arbeitsstättenverordnung (§§ 38, 39, 49)</li></ul>	4

<sup>3</sup> TN = Teilnehmer

<b>Thema</b>	<b>Lernziel</b>	<b>UE</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Situationsangepasste Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen</li> <li>• Hilfe bei Unfällen mit Gefahrstoffen</li> </ul>	<p>Die TN können die allgemeinen Wirkungsweisen von Gefahrstoffen erläutern und das angemessene Verhalten beim Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen an Beispielen beschreiben.</p> <p>Die TN können die Folgen bestimmter physikalischer Belastungen und Gefährdungen am Arbeitsplatz nennen.</p> <p>Die TN können wirkungsvolle Maßnahmen beschreiben und durchführen.</p>	5
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hygiene im Betrieb</li> </ul>	<p>Die TN können die hygienischen Grundlagen bei der Einrichtung und Pflege von Sozialeinrichtungen des Betriebes beschreiben.</p> <p>Sie können die Maßnahmen der Arbeitsplatz- und Körperhygiene erläutern und durchführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Infektionsschutzgesetz</li> <li>• Abfallgesetzgebung</li> <li>• Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• Arbeitsstättenrichtlinien</li> <li>• Gefahrstoffverordnungen</li> <li>• Unfallverhütungsvorschrift BGV C 8</li> </ul>	2
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umgang mit Geräten und Material im betrieblichen Sanitätsdienst</li> </ul>	Die TN können betriebspezifische Geräte sowie entsprechendes Erste-Hilfe- und Sanitätsmaterial sicher handhaben.	2
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Praxistraining Lebensrettende Maßnahmen</li> </ul>	Die TN beherrschen die Durchführung lebensrettender Maßnahmen der Erstversorgung.	6
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Praxistraining Fallbeispiele</li> </ul>	Die TN können anhand einfacher und komplexer Fallsimulationen die notwendigen Maßnahmen der Hilfeleistungen im Betrieb auswählen, werten und im Gesamttablauf durchführen.	8
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Prüfung (max. 45 Minuten)</li> <li>• Mündliche Prüfung (pro TN max. 10 Minuten)</li> <li>• Praktische Prüfung (pro TN max. 10 Minuten)</li> </ul>	Die TN können auf der Grundlage der aufgeführten Lernziele entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen.	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrgangsabschluss</li> </ul>		1
	Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten zzgl. Prüfungszeit <sup>4</sup> und Lehrgangsabschluss	32

<sup>4</sup> Zeitbedarf ist abhängig von der Teilnehmerzahl



## Anhang 5

### Themen und Lernziele der Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst

#### Gesamtlernziel:

Die Lernpartner werden auf der Grundlage der im Grund- und Aufbaulehrgang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ihr Wissen und Können festigen und vertiefen sowie den aktuellen Anforderungen entsprechend anpassen.

Die Fortbildung dient somit der Qualitätssicherung im Aufgabengebiet des Betriebsanitäters. Sie umfasst 16 Unterrichtseinheiten (UE) innerhalb von drei Jahren und kann in mehrere Abschnitte unterteilt werden.

#### Aufbau und Inhalte der Fortbildungen:

Thema	Inhalt
• Lehrgangseinführung	
• Organisation des betrieblichen Sanitäts- / Rettungsdienstes	<ul style="list-style-type: none"><li>• Rettungskette im Betrieb</li><li>• Einsatzerfahrungen der zurückliegenden Zeit</li><li>• Neuerungen</li><li>• Erfahrungsaustausch</li></ul>
• Vorgehen am Patienten	<ul style="list-style-type: none"><li>• Festigung und Training der Basismaßnahmen bei Vorliegen eines akut lebensbedrohlichen Zustandes</li></ul>
• Schwerpunktthema <sup>5</sup>	Adressaten gerechte Auswahl entsprechend Lernziel-/Themenkatalog der Grund- und Aufbauausbildung (unter Berücksichtigung betriebspezifischer Gegebenheiten) Beispiele: <ul style="list-style-type: none"><li>- Atemstörungen (verschiedener Ursachen)</li><li>- Bewusstseinsstörungen (verschiedener Ursachen)</li><li>- Herzkreislaufstörungen (verschiedener Ursachen)</li><li>- traumatologische Notfälle (verschiedener Ursachen)</li><li>- Unfälle mit Freisetzung von Noxen</li><li>- Massenanfall von Verletzten / Zusammenarbeit mit Dritten (Rettungsdienst, Feuerwehr, etc.)</li><li>- Assistenz bei ärztlichen Maßnahmen</li><li>- Grundlagen der Krisenintervention</li></ul>
• Lehrgangsabschluss	

<sup>5</sup> Dieser Anteil ist je nach Fortbildung variabel.

## **Anhang 6**

### **Beispiel für die Gestaltung eines Leitfadens**

Vom Abdruck wurde abgesehen.

## **Anhang 7**

### **Formulare für die Teilnahme an der Grundausbildung, dem Aufbaulehrgang und Fortbildungen des Betriebssanitäters**

Vom Abdruck wurde abgesehen.